



photoscapepinkbutterfly

Gefangen im Kontrollnetz des Fiskus

Der gläserne Steuerbürger

Der Fiskus hat in jüngster Zeit sein Kontrollsystem zielstrebig ausgebaut. So sollen Steueründer durch eine ganze Reihe von Kontrollmaßnahmen entdeckt und in die Steuerehrlichkeit zurückgeführt werden. Dafür wird in Kauf genommen, dass auch ehrliche Steuerbürger immer durchsichtiger werden und so ins Visier der Steuerfahndung geraten können.

So kann heute jeder – auch der ehrlichste Steuerzahler – unerwartet Besuch von der Steuerfahndung bekommen. Sie ist die schärfste Waffe des Fiskus und mit umfangreichen hoheitlichen Rechten zur Aufdeckung von Steuerstraftaten ausgestattet.

Anlässe für Fahndungsmaßnahmen gibt es viele. Zum Beispiel: anonyme Anzeigen aus dem Umfeld der Steuerpflichtigen, Einschaltung nach Betriebsprüfungen von Geschäftspartnern, Arbeitgebern oder der Hausbanken des Steuerpflichtigen, um nur einige zu nennen. So wertet die Finanzbehörde auch Zeitungen aus – zum Beispiel Berichte über Jubiläen, Geburtstage, Großveranstaltungen und so weiter. Und auch Recherchen im Internet, zum Beispiel bei eBay-Versteigerungen oder in Autobörsen, gehören zum Standardrepertoire der Steuerfahndung.

Insbesondere das Internet stellt sich zunehmend als ergiebige Quelle der Finanzbehörde dar. So kann der Homepage des Steuerpflichtigen bei Vermietungstätigkeiten oft nicht nur entnommen werden, wer von den Eheleuten vermietet; bei Vorhandensein eines entsprechenden Buchungskalenders kann die Finanzbehörde anhand der Belegzeiten sowie der angegebenen Mietpreise auch leicht die Höhe der Mieteinnahmen überprüfen.

Steuerfahndung: Ruhe bewahren und schweigen!

Worauf Sie beim Besuch der „Steuerpolizei“ achten sollten

Kommt es zu einem Besuch der Steuerfahndung, zur Durchsuchung der Geschäftsräume oder der Wohnung sowie gegebenenfalls zur Beschlagnahme von Unterlagen, darf die Steuerfahndung im Rahmen solcher Maßnahmen beinahe alles – und das weiß die Behörde auch. Die wichtigste Verhaltensregel lautet daher im Fall der Fälle: Ruhe bewahren und schweigen. Bei einem Überraschungsbesuch der Steuerfahndung sollten Sie zudem folgende Verhaltensregeln beachten:

- **Machen Sie keine Aussagen zur Sache – insbesondere keine Spontanäußerungen!** Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern. Gehen Sie hier insbesondere nicht auf irgendwelche vermeintlich verlockende Ange-

bote der Steuerfahnder ein, wonach zum Beispiel ein Geständnis hilfreich sein könnte und möglicherweise dann auf die Durchsuchung verzichtet wird beziehungsweise sich die Strafe verringert. Es besteht die Gefahr, dass Sie sich in einer solchen Situation sprichwörtlich „um Kopf und Kragen“ reden könnten. Auf entsprechende Fragen der Steuerfahnder sollten Sie daher schlicht entgegnen: „Ich möchte mich dazu momentan nicht äußern“.

- **Informieren Sie sofort Ihren Steuerberater.** Die Kontaktaufnahme darf Ihnen nicht verwehrt werden, wohl aber Gespräche mit Dritten. Wenn möglich, sollte mit der Durchsuchung erst bei Erscheinen Ihres Steuerberaters begonnen werden.

- **Lassen Sie sich die Dienstaussweise vorlegen** und stellen Sie Namen, Dienststellung, Dienstnummer und Dienstbehörde des Durchsuchungsleiters und der Fahndungsbeamten fest. Schreiben Sie diese Informationen auf oder fertigen Sie eine Fotokopie der Dienstaussweise an.

- **Lassen Sie sich den gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorlegen.** Lesen Sie ihn genau durch, nehmen Sie ihn in Verwahrung oder kopieren Sie diesen. Ein Durchsuchungsbeschluss darf nicht älter als sechs Monate sein. Außerdem sind die betroffenen Steuerarten, der betroffene Steuerzeitraum sowie die gesuchten Beweismittel im Durchsuchungsbeschluss genau anzugeben. Der Tatverdacht ist durch Tatsachen zu begründen.

- Wenn die Steuerfahndungsbeamten ohne gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss eine Durchsuchungsmaßnahme mit der Begründung „Gefahr im Verzug“ durchführen will, bestehen Sie darauf, dass sowohl die diesbezüglichen Umstände für „Gefahr im Verzug“ als auch die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung wörtlich protokolliert werden.

Versuchen Sie übrigens keinesfalls, in letzter Sekunde hinter dem Rücken der Steuerfahndungsbeamten Beweismittel zu vernichten oder bei Seite zu schaffen. Dies würde alles nur noch schlimmer machen. ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–4

Der gläserne Steuerbürger – Gefangen im Kontrollnetz des Fiskus – Seite 1–2

Editorial – Seite 2

Die neue Rentenbesteuerung – Rentner bald im Visier der Steuerfahndung? – Seite 2

Die umfangreichen gesetzlichen Meldepflichten – Kontrollnetz des Fiskus wird immer enger – Seite 3

Rettungsanker Selbstanzeige – Straffreiheit in die Steuerehrlichkeit – Seite 3

Fundgrube Internet – der Fiskus liest mit! – Seite 3

Vorsteuerabzug bei elektronisch übermittelten Rechnungen – Seite 4

Umsatzsteuerbefreiung bei Kinder- und Jugendbetreuung nur unter engen Voraussetzungen möglich – Seite 4

Umsätze mit Glückspielgeräten – Umsatzsteuer fällig oder nicht? – Seite 4

Campingplätze – einheitlicher Umsatz aus Vermietung und Stromüberlassung – Seite 4

GmbH-Spezial | Seite 5

Berufshaftpflicht: D&O-Versicherung – brauche ich das? – Seite 5

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen – Finanzgericht sagt: „Abzinsen!“ – Seite 5

Offenlegung von Jahresabschlüssen – Verfassungsbeschwerde chancenlos – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 5–6

„Lege nie alle Eier in einen Korb ...“ – Anlegerschutz verbessert – Seite 5

Bankgespräch auf Augenhöhe – Kreditwürdigkeit sichern durch Transparenz – Seite 6

Recht | Seite 7–8

Erbschaftsteuer sparen durch Adoption? – Die Erwachsenenadoption im Lichte der neuen Erbschaftsteuerreform – Seite 7

Serie: Unternehmensnachfolge – schon geregelt? –

Teil 6: Wie Sie Ihr behindertes Kind durch Testament schützen – Seite 7–8

Internes | Seite 8

Steuerberaterprüfungen 2009 – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

➔ Fortsetzung von Seite 1

Zudem kann eine solche Handlung ein Haftgrund sein. Und auch Zeugen haben selbstverständlich das Recht, sich vor einer Aussage von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Auch hier gilt es, Spontanäußerungen vermeiden! Wichtige Unterlagen, die Sie beruflich oder privat dringend benötigen, sollten Sie – mit Erlaubnis des Durchsuchungsleiters – in Kopie behalten dürfen.

Folgendes sollten Sie während einer Durchsuchung Ihrer Räume beachten:

- Bei Durchsuchung Ihrer Geschäftsräume sind die Steuerfahndungsbeamten gehalten, die Maßnahmen

möglichst so durchzuführen, dass Störungen in Ihrem Betrieb vermieden werden. Dementsprechend kann in der Regel verlangt werden, dass die **Steuerfahndungsbeamten in dem ihnen zugewiesenen Raum verbleiben** und ihnen die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

- **Legen Sie die geforderten Akten und Unterlagen vollständig vor.** Dadurch können Sie weitere Durchsuchungshandlungen der Steuerfahnder vermeiden. Insbesondere können Sie vermeiden, dass die Beamten die ganze Wohnung beziehungsweise das ganze Büro „auf den Kopf stellen“ und gegebenenfalls Zufallsfunde machen.

- **Allerdings sollten Sie Unterlagen zur Mitnahme freiwillig herausgeben, sondern beschlagnahmen lassen.** Beachten Sie, dass nur Steuerfahndungsbeamte das Recht haben, Unterlagen durchzusehen. Sofern die Durchsuchungsmaßnahme von der Polizei durchgeführt wird, dürfen die Beamten die Unterlagen nicht durchsehen. Ein Polizeibeamter darf Unterlagen nur einpacken und muss diese versiegeln. Vergessen Sie nicht, sich das Beschlagnahmeprotokoll aushändigen zu lassen.

- **Vorsorglich sollten Sie der Beschlagnahme von Akten und Unterlagen formell widersprechen.** Lassen Sie

dies in dem von den Beamten zu fertigenden Protokoll vermerken.

- **Fahndungsbeamte müssen ein genaues Verzeichnis erstellen, welche Akten und Unterlagen beschlagnahmt werden.** Achten Sie darauf, dass ein solches Verzeichnis sorgsam erstellt wird. Es reicht nicht aus, dass formuliert wird: „10 Leitzordner“. Stattdessen sollte der genaue Inhalt der einzelnen Akten mit angegeben sein, beispielsweise „zwei Ordner Haus in Spanien“, „vier Ordner Bankbelege“ und so weiter. Wenn es notwendig ist, sollten vor Ort die Seiten durchnummeriert werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Zudem muss im Verzeichnis vermerkt sein, für welche Steuerarten und für welche Steuerzeiträume Unterlagen mitgenommen werden.

Und hier noch ein abschließender Tipp:

Auch wenn Sie aufgeregt sind – notieren Sie nach einem eventuellen „Besuch“ der Steuerfahndung noch einmal alle Einzelheiten. Denn erfahrungsgemäß verblasst die Erinnerung an Details, die möglicherweise Wochen später für eine rechtliche Überprüfung der Fahndungsmaßnahmen wichtig werden könnten. ■

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mehrere Beiträge dieser Ausgabe des SHBB Journals befassen sich mit den umfangreichen Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten des Fiskus. Ist Deutschland auf dem Weg, einen gläsernen Steuerbürger zu schaffen? Sind Orwells Prophezeiungen nun Wirklichkeit geworden? Mit immer neuen Gesetzen und Verwaltungsanweisungen nimmt die Kontrollwut seit Jahren ungebremst zu. Eine angespannte Haushaltslage, die durch Konjunkturprogramme weiter verschärft wird, erhöht den Druck auf die Steuerbehörden noch zusätzlich.



Dr. Willi Cordts

Um nicht missverstanden zu werden: Steuerhinterziehungen dürfen nicht sein – Kontrollen sind notwendig. Denn für jeden Euro, der dem Staat durch Steuerkriminalität oder Leistungsmissbrauch verloren geht, müssen letztlich die ehrlichen Steuerzahler gerade stehen. Aber auch für diese Kontrollen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten. Es kann nicht angehen, dass Unternehmer, Kapitalanleger, Vermieter oder Rentner als vermeintliche Steuersünder von vornherein unter eine

Art Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt werden. Wir erleben in der Beratungspraxis vermehrt, dass auch „kleine Steuerpflichtige“, die einmal einen Fehler gemacht haben, teilweise wie Schwerverbrecher behandelt werden. Einer solchen unangemessenen Kriminalisierung treten wir mit Nachdruck entgegen.

Was glauben Sie, liebe Leserin, lieber Leser, wodurch lässt sich die Steuermoral wohl am besten erhöhen und damit die Summe der ehrlich abgeführten Steuer an den Staat? Unsere Meinung dazu: jedenfalls nicht durch vollständige Überwachung und Kontrolle und auch nicht durch längere Verjährungsfristen für Steuerstraftaten oder medienwirksame Aktionen der Steuerfahndung. Wir brauchen vielmehr klare und verständliche Steuerregeln sowie einen respektvollen und nachsichtigen Umgang der Finanzverwaltung mit Ihnen: den Bürgern als Steuerzahlern.

Ihr

Die neue Rentenbesteuerung

Rentner bald im Visier der Steuerfahndung?

Auch Rentner müssen demnächst damit rechnen, ins Visier der Steuerfahnder zu geraten. Die grundsätzliche Steuerpflicht von Rentnern und die ständig steigenden Anteile der steuerpflichtigen Rentenbezüge führen seit 2005 dazu, dass immer mehr Rentner Steuererklärungen abgeben müssen. Es ist aber zu vermuten, dass viele Rentner bisher noch keine Steuererklärung abgegeben haben, weil ihnen die neue Rechtslage und ihre Steuererklärungspflichten sowie die möglichen Konsequenzen einer Nichtabgabe gar nicht bewusst sind.

Seit 2005 müssen Renten nicht mehr – wie früher – nur mit niedrigen Ertragsanteilen versteuert werden. Der Besteuerungsanteil wird schrittweise von 50 Prozent der Renteneinnahmen im Jahre 2005 auf 100 Prozent im Jahre 2040 angehoben. Maßgebend für die Höhe des Prozentsatzes ist das Jahr des erstmaligen Rentenbeginns. So muss ein Rentner, der im Jahre 2007 in den Ruhestand gegangen ist, zeitlebens 54 Prozent der Alterseinkünfte versteuern. Allerdings sind zukünftige regelmäßige Rentensteigerungen jeweils 100-prozentig zu versteuern. Soweit der Status quo.

Und das ist neu: Durch Einführung eines Melde- und Kontrollverfahrens ab dem 1. Oktober 2009 sind alle Rentenversicherungsträger verpflichtet, rückwirkend vom Jahre 2005 an die Rentenzahlungen einer neuen zentralen Zulagestelle für Altersvermögen zu melden. Diese gibt die bereit gestellten Daten in Form von Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzämter weiter. Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten neben der persönlichen Steueridentifikationsnummer und den persönlichen Angaben (Name, Geburtsdatum etc.) auch den genauen Rentenbetrag und den Zeitpunkt des Rentenbeginns. Damit kann die Finanzverwaltung sehr einfach prüfen, ob der einzelne Rentner bisher überhaupt eine Steuererklärung abgegeben hat und ob die Rentenbeträge bisher in zutreffender Höhe erklärt wurden. Das heißt im Klartext: Spätestens ab dem vierten Quartal 2009 werden sämtliche Renteneinkünfte für die Finanzämter vollständig transparent.

Aus der Pflicht zur Erklärung folgt übrigens nicht automatisch, dass Sie tatsächlich auch Steuern zahlen müssen. So können Werbungskosten, Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, Altersentlastungsbeträge sowie andere Freibeträge und Abzugsbeträge dazu führen, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegt, so dass Sie gar keine Steuern zahlen müssen. Der Grundfreibetrag beträgt

für 2008 7.664 Euro für Alleinstehende und 15.329 Euro für Ehegatten.

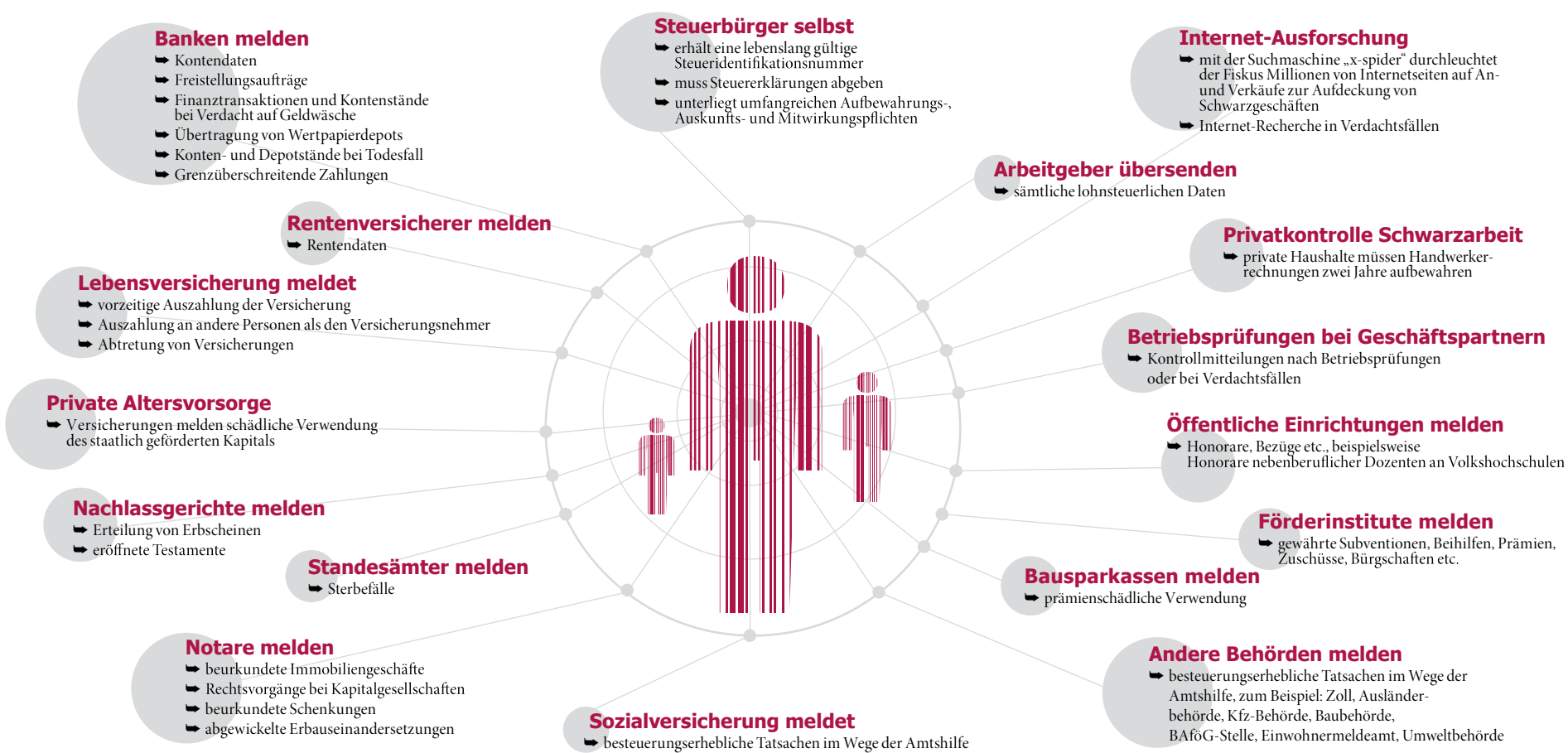
Wenn Sie allerdings keine Steuererklärung abgeben, obwohl eine Steuerklärungspflicht besteht, kann dies ernste Folgen nach sich ziehen. Einerseits sind natürlich die nicht gezahlten Steuern nach zu entrichten, einschließlich Zinsen und gegebenenfalls Verspätungszuschlägen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Sie mit einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung rechnen müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie als „Täter“ vorsätzlich gehandelt haben. Im Falle einer nicht abgegebenen Steuererklärung kann eine Bestrafung nämlich nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige wusste oder zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass er zur Abgabe der Erklärung verpflichtet war und dies dennoch unterließ. Insbesondere bei Rentnern, die mit der neuen Rechtslage seit 2005 schlichtweg nicht vertraut sind, wird dieser subjektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung in den allermeisten Fällen wohl nicht vorliegen. Dennoch kann die Finanzbehörde unter Umständen ein Bußgeld wegen leichtfertiger Steuerverkürzung festsetzen.

Der in der Praxis einfachste Weg, drohenden Strafen oder Geldbußen zu entgehen, ist die Abgabe einer korrekten Steuererklärung für die Vergangenheit. Die gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer solchen „Selbstanzeige“ sind äußerst komplex und erfordern in jedem Fall die Einschaltung eines Steuerberaters (siehe unser Artikel „Rettungsanker Selbstanzeige“). Wir raten daher allen möglicherweise betroffenen Mandanten, nicht übereilt selbst tätig zu werden, sondern sich zunächst an ihren Steuerberater zu wenden.

Informieren Sie auch Rentner aus Ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld, um mögliche unangenehme Nachforschungen des Finanzamtes zu vermeiden. ■

Kontrollnetz des Fiskus wird immer enger

Die umfangreichen gesetzlichen Meldepflichten



Straffrei in die Steuerehrlichkeit

Rettungsanker Selbstanzeige

Die Luft wird dünner für so manchen Steuersünder. Über kurz oder lang wird er sich möglicherweise im engmaschigen Kontrollnetz des Fiskus verfangen. Neben Steuernachzahlungen und Hinterziehungszinsen drohen dann auch strafrechtliche Konsequenzen. Hier bleibt die Selbstanzeige als letzter Rettungsanker. Denn wer dem Finanzamt nicht deklarierte Einkünfte oder Schenkungen nachmeldet, bleibt straffrei, wenn er die hinterzogenen Steuern und Zinsen innerhalb einer vom Finanzamt bestimmten Frist nachrichtet. Hat der Fiskus von der Steuerhinterziehung bereits Wind

bekommen oder sogar schon die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben, ist es jedoch zu spät für eine Selbstanzeige. Das gleiche gilt, wenn der Betriebsprüfer das Unternehmen oder die Wohnung bereits betreten hat. Gerade Rentner sollten wegen der ab Herbst dieses Jahres anlaufenden Rentenkontrolle die verbleibende Zeit nutzen, um eventuell noch ausstehende Steuererklärungen nachzureichen. Zur Erlangung der Straffreiheit muss die Selbstanzeige vollständig und umfassend über alle bisher nicht erklärten Einkünfte Auskunft geben und dabei mindestens den Zeitraum

umfassen, der vom Fiskus in einem Strafverfahren noch verfolgt werden könnte. Das ist in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren, dann ist die Steuerstraf-tat verjährt. Bei Steuerschäden über 50.000 Euro und in anderen Fällen der schweren Steuerhinterziehung sind es sogar zehn Jahre. Hier heißt es: Genau prüfen! Denn im Einzelfall kann die Einschätzung des entstandenen Steuerschadens und damit die Frage „Selbstanzeige für fünf oder zehn Jahre?“ schwierig sein. Aus diesem Grund sollte eine Selbstanzeige auch nie ohne Rücksprache mit einem Steuerberater abgegeben werden. ■



Fundgrube Internet – der Fiskus liest mit!

Die Bundesregierung gab noch vor der „Lichtenstein-Affäre“ zu, das die Finanzverwaltung vom Februar 2006 bis Januar 2008 täglich 100.000 Internet-Seiten auf steuerlich relevante unternehmerische Aktivitäten überprüft (Schreiben der Bundesregierung vom 06.02.2008, Az. DS 16/7978). Diese monotone Aufgabe übernimmt die Prüf-Software „XSPIDER“.

Aber das World-Wide-Web wird auch manuell und nicht nur auf betriebliche Hinweise durchsucht. Was bedeutet das für den Steuerbürger? Dazu ein Beispiel aus dem Bereich der Einkünfte im Privatbereich:

Viele Vermieter von Ferienwohnungen werben zunehmend über das Internet. Aber Buchungslisten, Schnäppchenpreise, Wellness- und Sportangebote fin-

den nicht nur bei den Touristen Beachtung. Veröffentlichungen wie diese bleiben auch den Finanzbehörden nicht verborgen. Da sich der Steuerbürger im Internet stets erfolgreich und kompetent präsentiert, erfährt der Finanzbeamte hier oft mehr, als die Steuerakten offenbaren. Das birgt steuerliche Risiken.

Die Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren „aufgerüstet“. Auch Betriebsprüfer und Sachbearbeiter in den Finanzämtern informieren sich via Internet über die Geschäfte. Auf diese Weise ist der Finanzamtsmitarbeiter nicht nur hinsichtlich der Belegungstage und der abgerechneten Beträge im Bilde. Er erkennt durch die angebotenen Zusatzleistungen ebenfalls, ob die Einnahmen der richtigen Einkunftsart zugeordnet worden sind.

Welche Steuerzahlungen der Mandant auf die Mieteinnahmen leisten muss, wird wesentlich durch die Einkunftsart bestimmt. Ist die Vermietung als gewerbliche Betätigung einzustufen, können sich negative steuerrechtliche Konsequenzen für die steuerliche Gesamtschuld ergeben. Bedenken Sie also bei allen Informationen, die Sie ins Internet stellen: Der Fiskus liest mit!

Ein abschließender Hinweis:

Wird eine Homepage aktualisiert, weiß die Finanzbehörde darüber vielleicht schon Bescheid. Ein Internet-Tool namens „WebSiteWatcher“ macht dies nämlich möglich. ■

Elektronische Rechnungen

Gut zu wissen! Vorsteuerabzug bei elektronisch übermittelten Rechnungen

Unternehmen versenden Rechnungen zunehmend elektronisch – Kosteneinsparung ist dabei das Hauptmotiv. Elektronische Rechnungen sind der papiergestützten Variante aber nur gleichgestellt, wenn sie die allgemeinen Pflichtangaben enthalten und die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Diese Gewährleistung erreichen Sie mit einer so genannten qualifizierten elektronischen Signatur oder auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung.

Elektronische Signaturen fußen auf mathematischer Verschlüsselung und werden in die Rechnungsdatei eingebettet bzw. als separate Datei angehängt. Erhalten Sie als Unternehmer eine Rechnung per E-Mail oder unter Zuhilfenahme eines Computer-Faxes, muss diese digital übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Ein einfaches elektronisches Dokument, zum Beispiel eine pdf-Datei, berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug. Nur bei Rechnungsversand von einem Papierfax zu einem anderen Papierfax (Standard-Telefax-Gerät) ist Vorsteuerabzug ohne elektronische Signatur möglich. Diese Fax-Rechnungen sind in Papierform genau wie andere Dokumente zehn Jahre lang aufzubewahren.

Was bedeutet qualifizierte elektronische Signatur?

Eine elektronische Signatur funktioniert wie ein elektronisches Siegel, gewährleistet die Echtheit der Absenderangaben sowie die Unveränderbarkeit des Inhalts der Rechnung. Sie erfüllt somit die gleiche Funktion wie eine eigenhändige Unterschrift auf einem Dokument in Papierform. Die im Umsatzsteuerrecht verlangte qualifizierte elektronische Signatur verlangt die Verwendung eines von einem Zertifizierungsdienstleistungsanbieter zugewiesenen Signaturschlüssels, der an eine natürliche Person gebunden ist. Die Zertifizierungsdienstleistungsanbieter unterliegen der Aufsicht der Bundesnetzagentur und sind dort gelistet: www.bundesnetzagentur.de

Zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger muss Einvernehmen bestehen, dass Rechnungen elektronisch übermittelt werden sollen. Grundsätzlich ist niemand verpflichtet, elektronisch übermittelte Rechnungen zu akzeptieren. Damit der Rechnungsaussteller nicht ein stillschweigendes Einverständnis annehmen kann, sollten Sie als Empfänger etwaige Einwände gegen eine elektronisch übermittelte Rechnung unverzüglich vorbringen und gegebenenfalls eine Rechnung in Papierform anfordern.

Wenn Sie bei einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit einem Geschäftspartner bei mehreren Lieferungen oder Leistungen das besondere EDI-System (Electronic Data Interchange) zum elektronischen Austausch von Geschäftsdokumenten verwenden, so ist hier bei der Abrechnung von nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführ-

ten Umsätzen die obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung, sprich: Sammelrechnung, nicht mehr erforderlich.

Was bedeutet EDI-Verfahren?

EDI (Electronic Data Interchange) bezeichnet ein Verfahren, bei dem strukturierte Daten zwischen Computersystemen mittels Datenfernübertragung mit einem Minimum an manuellen Eingriffen elektronisch ausgetauscht werden. Die strukturierten Daten können hierbei von Computersystemen automatisch verarbeitet werden und sind durch eine präzise Festlegung der Ordnung und Reihenfolge sowie Bedeutung der Zeichen eindeutig definiert. Auch bei diesem Verfahren ist die Zusammenarbeit mit einem Zertifizierungsdienstleistungsanbieter notwendig.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Vorsteuerabzug verpflichten Sie als Rechnungsempfänger übrigens zur Gültigkeitsprüfung der qualifizierten elektronischen Signatur bei eingehenden elektronischen Rechnungen. Dazu benötigen Sie eine entsprechende Prüfsoftware. Bevor Sie mit Ihrem Vertragspartner eine Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege vereinbaren, sollten Sie sich an einen der Zertifizierungsdienstleistungsanbieter wenden. Diese finden Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gilt selbstverständlich auch für elektronisch übermittelte Rechnungen, wobei sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger verpflichtet sind, die Rechnungs- und Signaturdaten – insbesondere den Prüfbericht – elektronisch zu archivieren. Die Archivierung muss so sicher sein, dass nachträgliche Datenänderungen nicht möglich sind. Ein Ausdruck der elektronisch übermittelten Rechnung und deren Archivierung in Papierform genügt übrigens nicht!

Selbst bei Fachleuten ist diese umständliche Handhabung der elektronischen Rechnung umstritten und wird zum Teil heftig kritisiert. Als Alternative bleibt Ihnen natürlich immer noch die althergebrachte Rechnung in Papierform – aber könnten wir das im digitalen Zeitalter nicht einfacher haben?! ■

Umsatzsteuerbefreiung bei Kinder- und Jugendbetreuung

Nur unter engen Voraussetzungen möglich

Das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass Umsätze aus der Beherbergung und Beköstigung von Jugendlichen dann von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn der betreffende Unternehmer die Jugendlichen für Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnimmt. Als Jugendliche im Sinne dieser Regelung gelten Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Hierzu gehört zum Beispiel auch die sportliche Erziehung. Verfügt zum Beispiel ein Reiterhof über die benötigte Berechtigung und nimmt Kinder und Jugendliche bei sich auf, sind die Umsätze aus der Beherbergung und Beköstigung der Umsatzsteuerbefreiung zuzurechnen, wenn die Kinder und Jugendlichen an einer reitsportlichen Ausbildung teilnehmen.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch in einer jüngeren Entscheidung klargestellt, dass die Beherbergung und Verköstigung von Jugendlichen in einem Urlaubsaufenthalt mit Freizeitangebot und Freizeitgestaltung nicht die im Gesetz geforderte Aufnahme zu Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecken erfüllt. Es betraf einen Ferienbauernhof, der Kinder und Jugendliche im Rahmen verschiedener Freizeitaktivitäten wie Tierpflege, Backen, Longieren, Tonaarbeiten, Reiten und dergleichen bei sich aufgenommen hatte. ■

Umsätze mit Glückspielgeräten

Umsatzsteuer fällig oder nicht?

Die Umsatzbesteuerung der Glückspielumsätze mit Geldeinsatz bleibt trotz der in 2006 erfolgten Gesetzesänderung weiterhin umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in 2005 entschieden, dass sich die Betreiber von Glückspielgeräten auf die im EU-Recht enthaltene Steuerbefreiung berufen konnten, weil das deutsche Recht eine Ungleichbehandlung zwischen privaten Spielautomatenbetreibern und öffentlichen Spielbanken enthielt.

Der deutsche Gesetzgeber beseitigte die vom EuGH beanstandete Ungleichbehandlung, indem ab dem 6. Mai 2006 die genannten Glückspielumsätze umsatzsteuerpflichtig wurden. Nach aktueller Gesetzesfassung sind jetzt nur noch bestimmte unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallende Umsätze (Rennwetten und öffentlich veranstaltete Lotterien, Ausspielungen und der-



gleichen) von der Umsatzsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch nun dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es mit dem EU-Recht vereinbar sei, dass nach deutschem Recht nur bestimmte Wetten und Lotterien von der Umsatzsteuer befreit sind und sämtliche „sonstigen Glücksspiele mit Geldeinsatz“ von der Steuerbefreiung ausgenommen sind. Die EU-Mitgliedstaaten sind nach dem Gemeinschaftsrecht gehalten, Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz von der Umsatzsteuer zu befreien. Sollte der EuGH entscheiden, dass das deutsche Recht mit dem EU-Recht unvereinbar sei, könnten sich betroffene Glückspielgerätebetreiber unmittelbar auf Steuerbefreiung nach EU-Recht berufen.

Wenn Sie als Betreiber von Glückspielgeräten von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sind, sollten Sie Einspruch einlegen und anstreben, dass das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH ruht. Für die bereits festgesetzten Umsatzsteuerbeträge können Sie eine Aussetzung der Vollziehung beantragen. ■

Einheitlicher Umsatz

Campingplätze: Vermietung und Stromüberlassung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die Stromüberlassung gehört zur steuerfreien Vermietung von Dauercampingplätzen. Campingplatzbetreiber, die Stellplätze an Dauercamper vermieten, führen einen von der Umsatzsteuer befreiten Umsatz aus. Soweit diesen Dauercampnern neben der Stellplatzüberlassung auch Strom überlassen wird, sei der Umsatz aus dieser Stromüberlassung umsatzsteuerpflichtig. So jedenfalls die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung. Zu einem anderen Ergebnis kam jedoch kürzlich der Bundesfinanzhof. Das Urteil: „Bei der Vermietung des Stellplatzes und der Stromüberlassung handelt es sich um einen einheitlichen Umsatz, der insgesamt von der Umsatzsteuer zu befreien ist.“ Es bleibt nun abzuwarten, wann die Finanzverwaltung diese neue Rechtsprechung umsetzen wird und entsprechende Übergangsregelungen erlassen werden. ■



photo: case@brigitte

Berufshaftpflicht

D&O-Versicherung – Brauche ich das?

Eine Berufshaftpflichtversicherung ergibt immer Sinn. Gerade in Zeiten der Finanzkrise kommt es vor, dass bei schlecht laufenden Geschäften die Gesellschafter einer GmbH dem Geschäftsführer Fehlverhalten und falsche Entscheidungen vorwerfen. Auch für den Geschäftsführer einer kleinen GmbH gilt: Er haftet bei Fahrlässigkeit und muss für die finanziellen Folgen persönlich aufkommen. Gleiches gilt bekanntermaßen für Vorstände einer Aktiengesellschaft.

Seit rund einem Jahrzehnt gibt es auch in Deutschland die Berufshaftpflichtversicherung für Manager, die so genannte *Directors & Officers-Police*, kurz: D&O. Während es in Konzernunternehmen mittlerweile zur Standardausstattung für Vorstände gehört, dass der Arbeitgeber D&O-Versicherungen für den Vorstand abschließt, verfügen Geschäftsführer einer kleineren GmbH häufig nicht über einen solchen Versicherungsschutz. Noch nicht.

Die klassische D&O-Versicherung tritt in der Außenhaftung bei zivilrechtlichen Ansprüchen von Kunden und Lieferanten ein. Jedoch auch in Fällen von Innenhaftung: Wenn zum Beispiel die Gesellschafter einer GmbH ihrem eigenen Fremdgeschäftsführer Fehlverhalten vorwerfen. Die Manager-Versicherung tritt dann auch zusätzlich für die Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsgebühren und ähnliche Kosten ein.

Doch Vorsicht: Gesellschafter-Geschäftsführer, die die Mehrheit der Anteile an ihrem Unternehmen halten, können sich grundsätzlich nur in Außenhaftungsfällen gegen Fahrlässigkeit versichern.

Absichtliches Fehlverhalten wie vorsätzliche Steuerhinterziehung oder betrügerische Handlungen werden ohnehin nicht abgedeckt. Die Kosten einer D&O-Versicherung sind je nach Versicherer sehr unterschiedlich. Das Einholen mehrerer Angebote kann daher – wie auch die genaue Durchsicht der Versicherungsbedingungen – nur wärmstens empfohlen werden. ■

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen

Finanzgericht sagt: „Abzinsen!“

„Auch eigenkapitalersetzende unverzinsliche Gesellschafterdarlehen unterliegen dem Abzinsungsgebot des Einkommensteuergesetzes“, entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg kürzlich in einem Aussetzungsverfahren. Dem Beschluss des Gerichtes lag folgender Sachverhalt zugrunde, der gerade bei der Finanzierung von GmbHs immer wieder vorkommt: Ein mit Mehrheit beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer gab seiner GmbH diverse Darlehen. Da die GmbH später in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, verzichtete der Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine Verzinsung seiner Darlehensforderungen. Das Einkommensteuergesetz schreibt aber vor, dass grundsätzlich Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent gewinnerhöhend in der GmbH abzuzinsen sind. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkei-

ten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind und/oder auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen. Dass die gewährten Darlehen im geschilderten Fall unverzinslich waren, stand außer Frage. Bezüglich der Laufzeit führte das Finanzgericht aus, dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eigenkapitalersetzende und daher krisenbehaftete Gesellschafterdarlehen grundsätzlich eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hätten und daher abzuzinsen seien. Damit unterlägen auch diese Darlehen den Abzinsungsregelungen des Einkommensteuergesetzes. Nach Meinung der Finanzrichter hätte anderenfalls der Gesetzgeber diese Art von Darlehen vom Abzinsungsgebot ausdrücklich ausnehmen müssen. ■



Anlegerschutz verbessert

„Lege nie alle Eier in einen Korb ...“

Diese Volksweisheit kommt für manchen Anleger zu spät, wenn er in Folge der Finanzmarktkrise Teile seines Vermögens verloren hat. Die Aussicht auf hohe Renditen hatte viele Privatanleger auf dem „Risiko-Auge“ geblendet. Nach schmerzhaften Verlusten streben Politik und Verbraucherschutzorganisationen nun einen verbesserten Anlegerschutz an.

Im Nachhinein wurde vielen Anlegern klar, dass ihnen die möglichen Verlustrisiken beim Erwerb von „strukturierten Anlageprodukten“ überhaupt nicht bewusst waren – auch wenn dem Verkauf eine Beratung durch ein Kreditinstitut oder einen Finanzberater vorausging,

Die aufgetretenen Probleme zeigen deutlich, dass in den letzten Jahren viele Banken, Sparkassen und Finanzvermittler verstärkt komplizierte Anlageprodukte auch an unerfahrene Kunden verkauft hatten. Ein Grund dafür dürfte in vielen Fällen die damit verbundene lukrative Verkaufsprovision gewesen sein.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen nun eine „Finanzcheckliste mit Beratungsprotokoll“ entwickelt, die mehr Klarheit in Anlageziele, -chancen und -risiken bringen und einen begleitenden Beratungspro-

**Verfassungsbeschwerde
chancenlos**

Offenlegung von Jahres- abschlüssen

Die offenlegungspflichtigen Unternehmen, insbesondere GmbHs und GmbH & Co. KGs, sorgen derzeit für viel Arbeit beim Bundesamt für Justiz. Allein für das Geschäftsjahr 2006 wurden eine halbe Million Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Rund zehn Prozent der Unternehmen ließen sich davon nicht beeindrucken. Gegen sie wurden daher bereits Ordnungsgelder von jeweils 2.500 Euro festgesetzt.

Schon in der Ausgabe 1/2009 haben wir Sie auf die Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen hingewiesen. Seinerzeit lag eine Verfassungsbeschwerde beim



Bundesverfassungsgericht bezüglich der Pflicht zur Veröffentlichung vor. Es wurde uns nach Rücksprache mit dem zuständigen Senat mitgeteilt, dass „in einigen Monaten“ entschieden werden solle, ob es zu einem Musterverfahren kommt.

Aus „einigen Monaten“ wurden aber doch nur wenige Wochen: Der I. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat kürzlich beschlossen, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Nach Meinung des zuständigen Senats sei die Verfassungsbeschwerde zwar grundsätzlich zulässig, es bestehe jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes trotz vorheriger – aber nach Ablauf der gesetzten Nachfrist – erfolgter Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen unterliege verfassungsrechtlich keinen Bedenken.

Achtung

Sollte es bei Ihnen zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens kommen, ist unbedingt die darin gesetzte Nachfrist von sechs Wochen für die Offenlegung einzuhalten, um die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu vermeiden! ■

zess dokumentieren soll. Verbraucherschutzorganisationen empfehlen die Benutzung dieses Leitfadens, erhältlich unter www.bmelv.de oder www.vz-nrw.de

Ähnliche Ziele verfolgt auch die EU-Kommission, die bis Ende 2009 ein einheitliches Regelwerk zur Transparenz von Finanzdienstleistungen auf europäischer Ebene entwickeln will. Neben dem Anlegerschutz steht hier das Funktionieren des Kapitalmarkts in den einzelnen Mitgliedstaaten im Vordergrund. ■



Bankgespräch auf Augenhöhe

Kreditwürdigkeit sichern durch Transparenz

Das kann über Ihre Liquidität entscheiden: Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist eine gute Vorbereitung auf Kreditgespräche wichtig. Als Bankkunde sind Sie an möglichst günstigen Konditionen interessiert – seit Basel II darf das Kreditinstitut Ihnen diese jedoch nur dann gewähren, wenn die vorgelegten Unterlagen die wirtschaftliche Situation Ihres Unternehmens transparent machen und ein geringes Kreditausfallrisiko versprechen. Das beste Rezept für ein erfolgreiches Bankgespräch: Transparenz über die

aktuelle Lage und die künftigen Perspektiven Ihres Unternehmens sowie eine gute Vorbereitung auf den Ratingprozess. Ein wertvoller Helfer ist dabei Ihr Steuerberater: Er kennt die wirtschaftliche Lage Ihres Unternehmens wie kaum ein anderer, stellt die notwendigen Unterlagen zusammen und begleitet Sie bei Ihrem Bankgespräch mit Sachverstand und guten Argumenten.

Bankkredite sind und bleiben für den Mittelstand die wichtigste externe Finanzierungsquelle. In den letzten Jahren haben sich die Finanzierungsbedingungen allerdings grundlegend geändert. Alle Kreditinstitute haben komplexe Ratingverfahren eingeführt, um die Risiken ihrer Kunden besser beurteilen zu können. Je höher das Risiko, dass der Kredit nicht zurückgezahlt werden kann, desto mehr Eigenkapital muss die Bank vorhalten (Eigenkapitalstandards «Basel II»).

Sie als Unternehmer müssen sich zwar in Zukunft erst einmal auf die „Ratingkultur“ einstellen, um günstige Kredite zu erhalten. Andererseits bietet das Rating aber auch Chancen: Schwachstellen im Unternehmen werden aufgedeckt, so dass Sie anschließend gezielt Verbesserungen in Angriff nehmen können. Bei der Rating-Beurteilung unterscheidet Ihre Bank quantitative und qualitative Faktoren.

Quantitative Faktoren

Quantitative Faktoren sind Kennzahlen, die sich aus Ihrem Jahresabschluss beziehungsweise Ihrer Einnahmen-Überschussrechnung, aus Planungsrechnungen und aus unterjährigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) ableiten lassen. Sie beschreiben die Kapitalstruktur, den Verschuldungsgrad, die Rentabilität, den Cashflow sowie die Liquidität.

Welche Kennzahlen Ihre Bank konkret wertet, hängt vom individuellen Ratingverfahren und auch von der Unternehmensgröße ab, da zum Beispiel sehr kleine Unternehmen gar keine Bilanz erstellen.

Qualitative Faktoren

Da sich aus einer Kennzahlenanalyse allein kein umfassendes Bild Ihres Unternehmens ergibt, werden qualitative Faktoren ebenfalls berücksichtigt. Beispielsweise zeigen sich Erfolge aus Umstrukturierungsmaßnahmen häufig erst mit gewisser Zeitverzögerung in den Kennzahlen. Umgekehrt können Kennzahlen über verborgene Risiken in Ihrer Unternehmensstruktur, -organisation oder -ausstattung hinweg täuschen.

Qualitativ werden häufig folgende Merkmale beurteilt: Unternehmensstrategie, Management- und Mitarbeiterqualifikation, Nachfolgeregelung, Risikomanagement, Unternehmensplanung und Controlling, Rechnungs- und Berichtswesen, Informationspolitik, Marktstellung und wirtschaftliches Umfeld, Reaktionsmöglichkeiten auf Marktschwankungen, Qualität der Kontoführung, zum Beispiel Überziehungen.

Bei kleineren Unternehmen spielen die Faktoren Unternehmensplanung und Controlling, die Nachfolgeregelung und die Qualität der Kontoführung die größte Rolle.

Zusätzliche Merkmale im Ratingverfahren dienen als Warnsignal, die auf gewisse Liquiditätsschwierigkeiten oder gar auf eine unmittelbar bevorstehende Zahlungsunfähigkeit hindeuten. Folgendes wird bei einem Unternehmen mit guter Bonität in der Regel nicht auftreten – zum Beispiel: Pfändungen, nicht bezahlte Darlehensraten, Scheck- oder Lastschriftrückgaben. Wenn bei

rechtliche und private Kreditinstitute, Auslandsbanken, Versicherungen und Spitzenverbände der deutschen Finanzwirtschaft – haben sich auf eine gemeinsame sechsstufige Ratingskala verständigt. Sie verpflichten sich, ihre jeweilige Ratingentscheidung für den Bankkunden offenzulegen und mittels der IFD-Skala zu übersetzen. Damit schaffen die IFD-Mitglieder Transparenz im Ratingprozess und fördern so eine sachliche Diskussion über Kreditentscheidungen. Trotzdem bleiben die verschiedenen individuellen Ratingsysteme als Wettbewerbsinstrumente erhalten.

Ratingstufe	Beschreibung	PD Bereich*
I	Unternehmen mit sehr guter bis guter Bonität	Bis 0,3 %
II	Unternehmen mit guter bis zufriedenstellender Bonität	0,3 bis 0,7 %
III	Unternehmen mit befriedigender bzw. noch guter Bonität	0,7 bis 1,5 %
IV	Unternehmen mit überdurchschnittlichem bis erhöhtem Risiko	1,5 bis 3 %
V	Unternehmen mit hohem Risiko	3 bis 8 %
VI	Unternehmen mit sehr hohem Risiko	Ab 8 %

* PD = Probability of Default. Die PD gibt die Ausfallwahrscheinlichkeit an, dass ein Kreditnehmer innerhalb eines Jahres ausfällt (üblicherweise formelles Insolvenzverfahren).

Ihrem Unternehmen solche Vorkommnisse auftreten und Sie nicht umgehend etwas dagegen unternehmen, wird sich die Bonität Ihres Unternehmens und folglich Ihr Ratingergebnis drastisch verschlechtern.

Ratingklassen und Ratingskala

Doch wie ermitteln Banken nun eigentlich genau Ihre Kreditwürdigkeit? Nun – zunächst werden die einzelnen Komponenten (quantitative und qualitative Faktoren, Warnsignale) getrennt beurteilt. Dabei werden die einzelnen Faktoren innerhalb der Komponenten bewertet, gewichtet und schließlich zusammengefasst. Ergebnis ist eine Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default; kurz: PD), die angibt, mit welcher prozentualen Wahrscheinlichkeit Ihr Unternehmen innerhalb des auf das Rating folgenden Jahres in Zahlungsverzug gerät oder ganz ausfällt. Je höher diese Wahrscheinlichkeit ist, desto schlechter ist Ihr Ratingergebnis. Ihr Unternehmen wird schließlich anhand des Ratingergebnisses in eine so genannte Ratingklasse eingestuft (auch «Ratingstufe»). Jedes Kreditinstitut legt die Anzahl und die Benennung der Ratingklassen selbst fest.

Die Mitglieder der Initiative Finanzstandort Deutschland IFD – das sind genossenschaftliche, öffentlich-

Selbsteinschätzung mit Rating-Tools

Wer weiß, wo er steht, kann besser verhandeln. Verschiedene Berufsorganisationen und Förderinstitute bieten zur Vorbereitung auf Bankgespräche frei verfügbare Rating-Tools. Beispielsweise gibt Ihnen der Ratingplaner des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.existenzgruender.de/ratingplaner/index.php einen guten Überblick über den Ratingablauf und bereitet Sie so auf ein bankübliches Rating vor.

Einfacher, gründlicher und sicherer kann dies allerdings Ihr SHBB-Steuerberater. Neben den Software-Instrumenten verfügt er über das notwendige Know-how und jahrelange Erfahrung. Er erstellt für Sie Auswertungen, die konsequent die Bankenperspektive einnehmen. So wissen Sie bereits im Vorfeld, wie die Bank Ihr Unternehmen einschätzen wird, können eine Argumentationsstrategie entwickeln und kritischen Fragen der Bank überzeugend begegnen. Lohn der Vorarbeit: leichter Zugang zu neuen Krediten und bessere Kreditkonditionen! ■

Erbschaftsteuer sparen durch Adoption?

Die Erwachsenenadoption im Lichte der neuen Erbschaftsteuerreform

Kann man durch eine Adoption Erbschaftsteuer sparen? Im Prinzip ja! Jedoch gilt es einige Voraussetzungen zu erfüllen, um Vermögen kostengünstig weiter vererben zu können. Denn die Adoption eines erwachsenen Menschen will gut begründet sein. Die Ersparnis der Erbschaftsteuer darf nämlich nicht der Hauptgrund für eine Adoption sein.

Der Hintergrund: Durch die Neuregelungen des Erbschaftsteuerrechts verschlechterte sich in vielen Fällen die erbschaftsteuerliche Belastung für entfernte Verwandte (zum Beispiel Neffen und Nichten) sowie Nichtverwandte (zum Beispiel Lebenspartner). Die steuerliche Mehrbelastung beruhte dabei auch auf dem Umstand, dass in den Steuerklassen II und III der Steuersatz nunmehr auf mindestens 30 Prozent angehoben worden ist und gleichzeitig nur eine geringe Erhöhung des Freibetrages von 5.200 Euro auf 20.000 Euro erfolgt ist. Im Rahmen einer Adoption erhält der an Kindesstatt Angenommene jedoch ein Erbrecht gegenüber den Adoptiveltern. In steuerlicher Hinsicht ist der Adoptierte dann wie ein leibliches Kind Erbe im Sinne der Steuerklasse I, so dass sowohl der günstige Steuersatz als auch der Freibetrag von 400.000 Euro auf ihn Anwendung finden.



Voraussetzung für die Adoption eines Volljährigen ist nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte das Bestehen eines sittlich gerechtfertigten Eltern-Kind-Verhältnisses in Form einer „dauernden seelisch-geistigen Verbundenheit, wie sie zwischen Eltern und Kindern auch nach deren Volljährigkeit bestehen bleibt; erforderlich ist ein soziales Familienband, das seinem Inhalt nach dem durch die natürliche Abstammung geschaffenen ähnelt und eine auf

Dauer angelegte Bereitschaft zum gegenseitigen Beistand einschließt.“ Da das Vormundschaftsgericht nur von den äußeren Umständen und den Erklärungen der Beteiligten auf diese – subjektiv empfundene – Verbundenheit schließen kann, kommt es wesentlich darauf an, wie sich die Beteiligten im Einzelfall vor dem Vormundschaftsgericht gegenüber ihrem Antrag äußern.

Ausgeschlossen ist eine Erwachsenenadoption, wenn mit ihr ausschließlich wirtschaftliche Vorteile bezweckt werden und kein Familienband hergestellt wird. Wirtschaftliche Motive dürfen jedoch ein Nebenzweck sein, solange der familienbezogene Zweck der Adoption überwiegt. Bezogen auf eine erbschaftsteuergünstige Gestaltung der Familienverhältnisse bedeutet dies Folgendes: Das Vorhaben der Parteien, den Angenommenen als Alleinerben einzusetzen, ist nur dann zulässig, wenn die Ersparnis der Erbschaftsteuer Nebenzweck ist. Als Hauptzweck muss das Entstehen des Eltern-Kind-Verhältnisses gewollt sein. Wenn die Ersparnis der Erbschaftsteuer allerdings Hauptmotiv ist, wäre die sittliche Rechtfertigung für eine Adoption ausgeschlossen. ■

Serie:

Unternehmensnachfolge – schon geregelt?



Teil 6 | Wie Sie Ihr behindertes Kind durch Testament schützen

Fortsetzung von Ausgabe 1 – 4/2008 und 1/2009

Lebt ein behindertes Kind im Heim oder bedarf es besonderer Pflege, werden wegen der hohen Kostenbelastung oft Sozialleistungen in Anspruch genommen. Diese sind in der Regel einkommens- und vermögensabhängig. Das Kind muss – bei Überschreitung eines so genannten Schonbetrages – vorrangig eigenes Einkommen und Vermögen für die ent-

stehenden Kosten einsetzen. Ohne besondere Vorkehrungen fällt hierunter auch von den Eltern ererbtes Vermögen, das dann regelmäßig dem Sozialleistungsträger zufällt. Um dies zu vermeiden, kann ein Behindertentestament beziehungsweise ein entsprechender Erbvertrag sinnvoll sein.

Die Nachlassplanung ist insbesondere dann häufig kompliziert, wenn ein behindertes Kind erben soll. Einerseits gilt es, die Zugriffsmöglichkeiten der Sozialleistungsträger auf den Nachlass zu vermeiden und so das Vermögen in der Familie zu erhalten. Daneben soll dem behinderten Kind aber eine über die normale Sozialhilfe hinausgehende Lebensqualität gesichert werden.

Zwecks Erhaltung des Familienvermögens sollte ein Behindertentestament folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Substanz und Erträge des von den Eltern ererbten Vermögens sollten in erster Linie dem behinderten Kind zugute kommen und nicht dem direkten Zugriff des Sozialleistungsträgers unterliegen. Dies kann durch Anordnung von Dauertestamentsvollstreckung mit spezieller Anweisung für die Verwaltung des geerbten

Vermögens erreicht werden. Außerdem sollte das vom behinderten Kind ererbte Vermögen aus vorgenannten Gründen bei dessen Tod möglichst auf Geschwister übergehen und nicht in dessen Nachlass fallen.

- Auch sollten Sie bei Ihrem behinderten Kind die Entstehung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen vermeiden, denn der Sozialleistungsträger kann solche Ansprüche unmittelbar auf sich selbst überleiten und geltend machen. Pflichtteilsansprüche entstehen, wenn das behinderte Kind beim Tode eines Elternteils nach testamentarischer oder erbrevertraglicher Erbeinsetzung weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erhält. Haben Sie innerhalb einer Zehnjahresfrist vor Eintritt des Erbfalls Vermögen an die Geschwister übertragen, können zudem Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen. Und auf die kann der

Sozialleistungsträger ebenfalls zugreifen. Dies wäre insbesondere dann zu beachten, wenn Eltern zu Lebzeiten Vermögen – beispielsweise ein Familienunternehmen – im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf Geschwister des behinderten Kindes übertragen wollen.

Erbeinsetzung oder Vermächtnis

Bei der Ausgestaltung des Behindertentestaments kommen vorwiegend folgende Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht:

- Soll das behinderte Kindes erben, ist die so genannte Vor- und Nacherbschaftslösung anzuraten. Dabei wird das behinderte Kind testamentarisch zum so genannten nicht befreiten Vorerben eingesetzt. Das heißt: Das Kind darf nicht über das ererbte Vermögen verfügen und es auch nicht belasten. Folglich darf dieses Vermögen auch nicht im Rahmen der Sozialleistungen einge-

Steuerberaterprüfungen 2009

Herzlichen Glückwunsch und: Weiter so! Wir gratulieren Frau Christin Possehl aus Güstrow, Herrn Matthias Biss aus Preetz und Herrn Manuel Feldt aus Elmshorn zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Viel Erfolg und alles Gute für Ihren weiteren beruflichen und privaten Lebensweg.

Frau Christin Possehl ist seit 1998 im Unternehmen. Sie wird künftig als weitere Steuerberaterin die Beratungsstelle Güstrow unterstützen, die unter der Leitung ihres Vaters, Herrn Steuerberater Dieter Possehl steht.

Herr Matthias Biss ist seit seinem Eintritt 1995 in Preetz tätig und wird zukünftig gemeinsam mit Herrn Steuerberater Karl Kniest die Beratungsstelle Preetz leiten.

Herr Manuel Feldt ist seit 1993 im Unternehmen. Er bleibt als weiterer Steuerberater der Beratungsstelle Elmshorn erhalten, die von Herrn Steuerberater Stephan Raddatz geleitet wird. ■



v.l.: Matthias Biss;
Christin Possehl;
Manuel Feldt

Termine April bis Juni 2009

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer	10.08.	13.08.
	10.09.	14.09.
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
Gewerbesteuer	17.08.	20.08.
Grundsteuer	17.08.	20.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Fortsetzung von Seite 7

setzt werden. Die Erbeinsetzung erfolgt in Höhe eines Erbteils, der zumindest geringfügig über dem gesetzlichen Pflichtteil (= die Hälfte des gesetzlichen Erbteils) liegen sollte. Als Nacherben werden entweder Abkömmlinge des behinderten Kindes oder seine Geschwister eingesetzt, wobei der Nacherbfall mit dem Tode des behinderten Kindes eintritt.

Zusätzlich erfolgt die **Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung** bis zum Tode des behinderten Kindes, um die testamentarischen Anordnungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Zum Testamentsvollstrecker wird in der Regel eine dem behinderten Kind besonders verbundene Person bestellt, die für dieses Kind sorgt und ihm – gemäß entsprechender Verwaltungsanweisung – Erträge des ererbten Vermögens zukommen lässt. Die Summe der Zuwendung bemisst sich daran, wie viel ein Sozialleistungsempfänger haben darf, ohne dieses Vermögen im Rahmen der Sozialleistungen einsetzen zu müssen.

- Ist zum Beispiel wegen der Fortführung eines Familienunternehmens eine Erbeinsetzung und damit eine Beteiligung des behinderten Kindes an einer gegebenenfalls entstehenden Erbengemeinschaft nicht gewollt, bietet sich die sogenannte **Vermächtnislösung** an. Danach wird das behinderte Kind nicht (Mit-) Erbe, sondern nur Vermächtnisnehmer im Rahmen eines sogenannten Vorvermächtnisses. Nachvermächtnisnehmer sind im Falle des Todes des Behinderten dieselben Personen, die bei der Vor- und Nacherbschaftslösung als Nacherben in Betracht kommen. Der Behinderte hat hier nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen denjenigen Erben, welcher das Unternehmen erhält. Der Wert des Vermächtnisses sollte oberhalb seines Pflichtteils liegen. Außerdem wird auch hier Dauertestamentsvollstreckung empfohlen.

Gestaltungen auf dem Prüfstand

Die aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines Behindertentestaments sind rechtlich nicht unumstritten. Denn durch entsprechende Gestaltung wird hier trotz des vorhandenen ererbten oder vermachten Vermögens über die Dauertestamentsvollstreckung mit Verwaltungsanweisung eine Bedürftigkeit des behinderten Kindes erzeugt, die einerseits weiterhin zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen berechtigt, wäh-

rend andererseits der Zugriff des Sozialleistungsträgers auf das vorhandene Vermögen verhindert wird.

Der Bundesgerichtshof hat die so genannte Vor- und Nacherbschaftslösung im Grundsatz bereits bestätigt. Jedoch nur sofern der Erbteil des behinderten Kindes wertmäßig hinter den Aufwendungen des Sozialleistungsträgers zurückbleibt. Das heißt: Soweit es sich nicht um sehr hohe Nachlasswerte handelt.

Für die so genannte Vermächtnislösung fehlt noch eine solche bestätigende Rechtsprechung. Gesichert ist mittlerweile, dass die Anordnung von Dauertestamentsvollstreckung einen Zugriff des Sozialleistungsträgers auch auf die vermächtnisweise zugewandten Vermögensgegenstände zu Lebzeiten des Behinderten verhindert. Gleichwohl dürfte im Hinblick auf die Wahl des sichersten Weges derzeit noch der Vor- und Nacherbschaftslösung der Vorzug zu geben sein. Absolute Rechtssicherheit gibt es in diesem Bereich dennoch nicht, zumal sich die Rechtsprechung ändern könnte. Darüber hinaus kann der konkrete Einzelfall auch eine ganz andere Gestaltung erfordern. Bereits hier wird deutlich, dass die Einholung von Rechtsrat unentbehrlich ist. ■

Unser Rat:

Wenn Sie ein behindertes Kind haben, ist eine möglichst frühzeitige und genaue Nachlassplanung erforderlich. Eine letztwillige Verfügung in Form eines Behindertentestaments beziehungsweise eines entsprechenden Erbvertrages kann hier – unter Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung – eine sinnvolle Lösung sein. Das Gleiche gilt bei Ehepaaren, wenn ein Ehegatte von Behinderung betroffen ist. Welche Gestaltung die richtige ist, richtet sich letztlich nach dem konkreten Einzelfall. Wegen der sehr komplizierten Materie empfehlen wir hier dringend die Einschaltung eines entsprechend spezialisierten Rechtsanwalts oder Notars. Die Hinzuziehung eines solchen Spezialisten wäre zudem auch für die Regelung einer Betreuung beziehungsweise Vormundschaft – insbesondere bei minderjährigen Kindern – erforderlich.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA FanwStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts **LEKTORAT:** Natascha Pösel, www.gute-texte-kiel.de, Karen Jahn, www.textbuero-jahn.de,
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: www.stadtwerk.org
DRUCK: DATEV eG **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das SHBB Journal erscheint 1/4-jährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de